

§ 059 SGB VIII

(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die [Vaterschaft](#) anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der [Mutter](#) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der [Geburt](#) mit der [Mutter](#) verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der [Vaterschaft](#)) zu beurkunden,
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der [Mutter](#) zu beurkunden (§ 44 Abs. 2 PStG (des Personenstandsgesetzes)),
3. die [Verpflichtung](#) zur [Erfüllung](#) von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden, sofern der [Abkömmling](#) zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. die [Verpflichtung](#) zur [Erfüllung](#) von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615l BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)), auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers, zu beurkunden,
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes (§ 7 Abs. 1 AdÜbAG (des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes)) zu beurkunden,
6. den Widerruf der [Einwilligung](#) des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)) zu beurkunden,
7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)), zu beurkunden,
8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1626c Abs. 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)) zu beurkunden,
9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 FamFG (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) aufzunehmen; § 129a ZPO (der Zivilprozessordnung) gilt entsprechend.

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen bleibt unberührt.

(2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese [Personen](#) regeln.